

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 6430, 6436, 6437
und 6438

Entscheid Nr. 143/2017
vom 14. Dezember 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Florennes-Walcourt und vom Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 27. April 2016 in Sachen der Stadt Charleroi gegen Carl Focroulle, dessen Ausfertigung am 20. Mai 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Florennes-Walcourt folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass die darin vorgesehene fünfjährige Verjährungsfrist nicht auf die Rückforderung von in periodisch wiederkehrenden Fristen zu Unrecht gezahlten Summen Anwendung findet, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen nicht vernünftig gerechtfertigten Unterschied zwischen Schuldnern mit im Verlauf der Zeit zunehmenden Schulden einführt? ».

b. In drei Urteilen vom 12. Februar 2015 in Sachen der Stadt Charleroi gegen Guy Doumont, Alain Dognaux beziehungsweise Gérald Severy, deren Ausfertigungen am 30. Mai 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Charleroi, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er nicht auf die Klage auf Rückforderung der von einer Gemeinde zu Unrecht ausgezahlten Gehälter Anwendung findet, wobei die Verjährungsfrist dieser Klage somit der gemeinrechtlichen Regelung nach Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches unterliegen würde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, während derselbe Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches dahin ausgelegt werden würde, dass er bei Nichtzahlung durch die Gemeinde wohl auf die Klage auf Bezahlung derselben Gehälter Anwendung findet? »;

2. « Verstößt das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die eine fünfjährige Verjährungsfrist für die Klage auf Rückforderung der von den Gemeinden zu Unrecht ausgezahlten Gehälter festlegt, in der Annahme, dass davon ausgegangen wird, dass Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches nicht auf die Klage auf Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Summen in Bezug auf periodisch zu zahlende Schuldforderungen Anwendung findet, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, während andere Gesetzesbestimmungen wohl eine fünfjährige Verjährungsfrist für Klagen auf Rückforderung der insbesondere von dem Staat, den Provinzen, den Regionen und den Gemeinschaften zu Unrecht ausgezahlten Gehälter vorsehen? ».

Diese unter den Nummern 6430, 6436, 6437 und 6438 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Rückstände von ewigen Renten und von Leibrenten,

Rückstände von Unterhaltsgeldern,

Mieten von Häusern und Pachtgelder von ländlichem Grundeigentum,

Zinsen von geliehenem Geld und im Allgemeinen alles, was jährlich oder in kürzeren, periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist,

verjähren in fünf Jahren ».

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 6430 und die erste Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nrn. 6436, 6437 und 6438

B.2. Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6430 zusammen mit der ersten Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nrn. 6436, 6437 und 6438, wobei er gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, dahin ausgelegt, dass die darin vorgesehene kürzere Verjährungsfrist von fünf Jahren nicht auf die Rückforderung von in periodisch wiederkehrenden Fristen zu Unrecht gezahlten Summen Anwendung finde.

Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfragen und der Begründung der Vorlageentscheidungen geht hervor, dass die bei den vorlegenden Richtern anhängigen Streitsachen sich auf eine von einer Gemeinde gegen einen ihrer Bediensteten erhobene Klage auf Rückzahlung eines zu Unrecht gezahlten Betrags beziehen.

B.3.1. Aus der Formulierung der ersten Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nrn. 6436, 6437 und 6438 geht hervor, dass Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches nach Auffassung des vorlegenden Richters auf von Gemeindebediensteten gegen die Gemeinden wegen Zahlung ihrer Gehälter erhobene Klagen anwendbar wäre. Insofern beruht die

Vorabentscheidungsfrage auf einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung. Die gegen die Gemeinden erhobenen Klagen auf Bezahlung von Gehältern, Vorschüssen darauf, Entschädigungen, Zulagen oder Beihilfen, die Bestandteil der Gehälter sind oder mit ihnen gleichzusetzen sind, verjähren gemäß den gemeinrechtlichen Verjährungsregeln nämlich in zehn Jahren (Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches).

B.3.2. Demzufolge bedarf die erste Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nrn. 6436, 6437 und 6438 keiner Antwort.

B.4. Der Gerichtshof hat noch zu prüfen, ob Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass die darin vorgesehene fünfjährige Verjährung nicht auf die Rückforderung von in periodisch wiederkehrenden Fristen zu Unrecht gezahlten Summen Anwendung finde, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen Schuldner von mit der Zeit zunehmenden Schulden einführen würde.

B.5. In der Regel prüft der Gerichtshof die in Rede stehenden Bestimmungen in der vom vorlegenden Richter ihnen verliehenen Auslegung.

B.6. In der vom vorlegenden Richter vermittelten Auslegung, die derjenigen des Kassationshofes entspricht (Kass., 3. Oktober 1994, *Pas.*, 1994, Nr. 414; Kass., 21. Mai 2001, *Pas.*, 2001, Nr. 299), ist die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches festgelegte fünfjährige Verjährung nicht anwendbar auf Klagen auf Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Leistungen.

In seinem vorerwähnten Entscheid vom 21. Mai 2001 hat der Kassationshof in Bezug auf den Anwendungsbereich von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches geurteilt:

« In der Erwägung, dass aufgrund von Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches alle persönlichen Klagen in zehn Jahren verjähren;

In der Erwägung, dass laut Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches Rückstände von ewigen Renten und von Leibrenten, Rückstände von Unterhaltsgeldern, Mieten von Häusern und Pachtgelder von ländlichem Grundeigentum, Zinsen von geliehenem Geld und im Allgemeinen alles, was jährlich oder in kürzeren, periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist, in fünf Jahren verjähren;

In der Erwägung, dass eine Schuld, deren Betrag feststeht und die in einer einzigen Zahlung tilgbar ist, nicht in die Anwendung des vorerwähnten Artikels 2277 fällt, der hauptsächlich darauf abzielt, den Schuldner gegen eine Erhöhung der Schuld zu schützen;

Dass diese Bestimmung nicht auf zu Unrecht gezahlte Beträge anwendbar ist, denn die Verpflichtung des Empfängers besteht nicht in periodisch wiederkehrenden Leistungen, sondern in einer einzigen Verpflichtung zur Rückzahlung von zu Unrecht erhaltenen Beträgen; dass diese Verpflichtung nicht mit der Schuld von periodisch wiederkehrenden Leistungen zu vergleichen ist, weil sie sich nicht aus den Bestimmungen in Bezug auf deren Zahlung ergibt, sondern aus den Regeln in Bezug auf die Zahlung nicht geschuldeter Beträge ».

Indem sie nicht der kürzeren Verjährungsfrist nach Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches unterliegen, verjähren die von den Gemeinden erhobenen Klagen auf Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Beträgen gemäß den gemeinrechtlichen Verjährungsregeln in zehn Jahren.

B.7. Wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 1/2004, 15/2005, 13/2007, 147/2008, 6/2011, 40/2014 und 39/2016 geurteilt hat, wird die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehene kürzere Verjährungsfrist durch die besondere Art der betreffenden Forderungen gerechtfertigt; wenn sich die Schuld auf Forderungen bezieht, die « jährlich oder in kürzeren, periodisch wiederkehrenden Fristen » zahlbar sind, gilt es, entweder die Schuldner zu schützen und die Gläubiger zur Sorgfalt anzuhalten, oder zu verhindern, dass der Gesamtbetrag der periodischen Forderungen ständig zunimmt. Die kürzere Verjährungsfrist ermöglicht es auch, die Schuldner vor einer Anhäufung periodischer Schulden zu schützen, die im Laufe der Zeit zu einer beträchtlichen Schuld anwachsen könnten.

B.8. Aus dem bloßen Umstand, dass die in Rede stehenden Verjährungsfristen unterschiedlich sind, lässt sich nicht schließen, dass die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar wäre. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser unterschiedlichen Verjährungsfristen ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.9. Die den Gemeinden erteilte Erlaubnis, die Rückzahlung von Gehältern und Gehaltszulagen, die ihren Bediensteten infolge eines diesen Gemeinden zuzurechnenden Irrtums zu Unrecht gezahlt wurden, während zehn Jahren zu verfolgen, hat für die Betroffenen unverhältnismäßige Konsequenzen. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 76/2011 vom 18. Mai 2011 geurteilt hat, ist diese Frist länger als die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches

vorgesehene fünfjährige Verjährungsfrist, während - wie die in dieser Bestimmung erwähnten periodisch wiederkehrenden Schulden - die den Gemeindebediensteten zu Unrecht gezahlten Gehälter und Gehaltszulagen durch ihre Anhäufung während eines langen Zeitraums « Beträge betreffen [können], die langfristig zu einer derart hohen Schuld anwachsen, dass sie den Schuldner ruinieren könnte » (B.5.2). Der Umstand, dass diese Summen monatlich ausgezahlt und in der Regel von den Betreffenden gutgläubig eingenommen werden, erschwert die Aufklärung des Irrtums auf Seiten der betreffenden Bediensteten und ermöglicht es nicht zu rechtfertigen, dass die von den Gemeinden erhobenen Klagen auf Rückzahlung von Gehältern und Gehaltszulagen einer Verjährungsfrist unterliegen, die länger ist als diejenige, die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, oder als die Verjährungsfrist, die für Klagen auf Rückzahlung von Gehältern und Gehaltszulagen gegen die Bediensteten des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region oder einer Provinz, die sich in der gleichen Situation befinden, gilt.

B.10. Diese Diskriminierung rührt jedoch nicht aus der fraglichen Bestimmung her, sondern aus dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die auf die Gemeinden anwendbar wäre und in der eine Verjährungsfrist für zu Unrecht bezahlte Gehälter und Gehaltszulagen vorgesehen wäre, die nicht länger wäre als diejenige, die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, oder als die Verjährungsfrist, die für Klagen auf Rückzahlung von Gehältern und Gehaltszulagen gegen die Bediensteten des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region oder einer Provinz, die sich in der gleichen Situation befinden, gilt.

B.11. Es ist Sache des Gesetzgebers, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Klagen auf Rückzahlung der von den Gemeinden zu Unrecht gezahlten Gehälter und Gehaltszulagen der in B.10 erwähnten Verjährungsfrist unterworfen werden können.

B.12. In Erwartung des Tätigwerdens des Gesetzgebers obliegt es dem vorlegenden Richter, den Folgen der in B.10 festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen, wobei diese Feststellung in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist. Es ist also Sache der Rechtsprechungsorgane, bei denen die Klage auf Rückzahlung von durch eine Gemeinde zu Unrecht gezahlten Gehältern und Gehaltszulagen anhängig gemacht worden ist, diese einer fünfjährigen Verjährungsfrist zu unterwerfen.

B.13. Die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6430 ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nrn. 6436, 6437 und 6438

B.14. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof «in der Annahme, dass davon ausgegangen wird, dass Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches nicht auf die Klage auf Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Summen in Bezug auf periodisch zu zahlende Schuldforderungen Anwendung findet» zur Vereinbarkeit des Fehlens einer Gesetzesbestimmung, die eine fünfjährige Verjährungsfrist für die Klage auf Rückforderung der von den Gemeinden zu Unrecht ausgezahlten Gehälter festlegen würde, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, während «andere Gesetzesbestimmungen» eine solche Verjährung für Klagen auf Rückforderung der insbesondere von dem Staat, den Provinzen, den Regionen und den Gemeinschaften zu Unrecht ausgezahlten Gehälter vorsehen würden.

B.15. In Anbetracht des in B.13 Erwähnten bedarf die zweite Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nrn. 6436, 6437 und 6438 keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Die Vorabentscheidungsfragen in den Rechtssachen Nrn. 6436, 6437 und 6438 bedürfen keiner Antwort.

2. Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

3. Das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die eine Verjährungsfrist der Klage auf Rückzahlung von zu Unrecht durch die Gemeinden ausgezahlten Gehältern und Gehaltszulagen vorsieht, welche nicht länger ist als die fünfjährige Verjährungsfrist, die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, oder als die Verjährungsfrist, die für Klagen auf Rückzahlung von Gehältern und Gehaltszulagen gegen die Bediensteten des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region oder einer Provinz, die sich in der gleichen Situation befinden, gilt, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Dezember 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels